



**BGN**

Berufsgenossenschaft  
Nahrungsmittel  
und Gastgewerbe

**ASI**

## Arbeitsschutzausschuss (ASA)

ASI 0.50





# Themenübersicht

1.	Allgemeines	4
2.	Zusammensetzung	4
3.	Aufgaben	6
4.	Geschäftsordnung	7

## 1. Allgemeines

Nach § 11 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz „ASiG“) müssen Arbeitgeber in Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten einen Arbeitsschutzausschuss bilden; bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Std. mit 0,5 und nicht mehr als 30 Std. mit 0,75 zu berücksichtigen.

Der Arbeitsschutzausschuss trifft sich mindestens einmal vierteljährlich.

Liegen irgendwelche Probleme der Arbeitssicherheit oder des Gesundheitsschutzes an, so ist es zweckmäßig, diese Angelegenheit im Arbeitsschutzausschuss zu behandeln und diesen zu diesem Zweck einzuberufen. Ggf. wird dann eine zur Entscheidung anstehende Maßnahme durch die Beurteilung von anderen Mitgliedern eine andere, bessere Lösung zur Folge haben.

Die organisatorischen Vorbereitungen können der Sicherheitsfachkraft oder auch dem Betriebsrat/Personalrat überlassen werden.

## 2. Zusammensetzung

Mitglieder des Arbeitsschutzausschusses sind:

- der Arbeitgeber oder ein von ihm Beauftragter,
- zwei vom Betriebsrat/Personalrat bestimmte Betriebsrats-/Personalratsmitglieder,
- der Betriebsarzt,
- die Fachkraft für Arbeitssicherheit und
- Sicherheitsbeauftragte nach § 22 SGB VII (Sozialgesetzbuch).

Zu den Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses können – falls erforderlich – weitere Personen hinzugezogen werden. Dies können Fachleute aus dem innerbetrieblichen Bereich (z. B. Personalverwaltung, Instandhaltung, Technik, Arbeitsorganisation) oder aus dem außerbetrieblichen Bereich (z.B. Berufsgenossenschaft, Gewerbeaufsicht, Technische Überwachungs-Organisation) sein.

Der Arbeitsschutzausschuss ist auch dann zu bilden, wenn ein Betriebsrat/Personalrat nicht zu bestellen oder nicht gewählt ist. Es ist dann zweckmäßig, mehr Sicherheitsbeauftragte zu Mitgliedern zu ernennen.

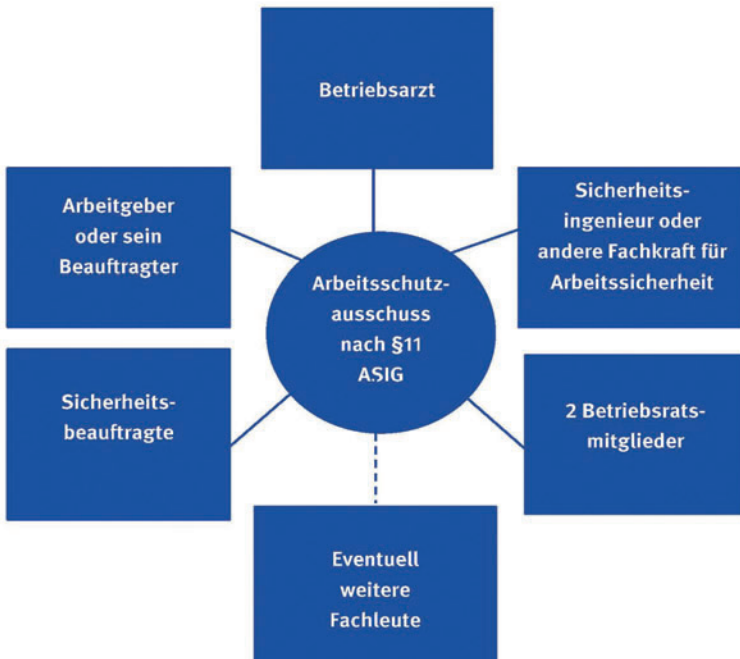
Über die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten enthält das Gesetz keine näheren Bestimmungen.

Unter Berücksichtigung der Unternehmensgröße und Betriebsorganisation können mehrere Sicherheitsbeauftragte aus verschiedenen Produktionsbereichen als Ausschussmitglieder berufen werden. Im Interesse der Arbeitsfähigkeit des Ausschusses sollte allerdings die Zahl der Ausschussmitglieder beschränkt werden und für jedes Ausschussmitglied ein Stellvertreter benannt werden. Der Arbeitgeber oder sein Beauftragter sollte den Vorsitz übernehmen, um damit die Bedeutung des Arbeitsschutzausschusses zu unterstreichen.

Die im Arbeitsschutzausschuss tätige Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt können nicht zu Beauftragten des Arbeitgebers im Ausschuss bestimmt werden.

Wenn der Arbeitgeber seine Aufgaben einem Beauftragten überträgt, ist dieser mit den erforderlichen Vollmachten auszustatten. Der Arbeitgeber kann, wenn er sich vertreten lässt, seinen Beauftragten dauernd oder für einzelne Sitzungen bestimmen. Der Ausschuss sollte sich eine Geschäftsordnung geben (vgl. S. 7).

### Zusammensetzung „Arbeitsschutzausschuss“



### 3. Aufgaben

Der Arbeitsschutzausschuss hat die Aufgabe, Anliegen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes zu beraten; Arbeitsschwerpunkte sollten unter Berücksichtigung der jeweiligen betrieblichen Gegebenheiten u. a. sein:

- Beratung von Maßnahmen für besondere Personengruppen, z.B. Auszubildende, Neulinge, Schwerbehinderte, ausländische Arbeitnehmer
- Erörterung von Investitionen für den betrieblichen Arbeitsschutz
- Regelmäßige Auswertung des betrieblichen Unfallgeschehens einschließlich arbeitsbedingter Erkrankungen
- Erarbeitung von Vorschlägen für betriebliche Arbeitsschutzmaßnahmen
- Beratung von Vorschlägen für die Durchführung betrieblicher Arbeitsschutz-Schwerpunktprogramme, z.B. Innerbetrieblicher Transport, Ordnung und Sauberkeit, persönliche Schutzausrüstungen, Erste Hilfe
- Beteiligung an der Durchführung und Auswertung der regelmäßige Betriebsbegehungen
- Beratung der Ergebnisse sicherheitstechnischer Analysen von Arbeitsmitteln, Arbeitsstoffen und Arbeitsverfahren
- Unterbreiten von Vorschlägen zur Belobigung von Beschäftigten, die sich um die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz besonders verdient gemacht haben
- Beratung von Vorschlägen für die betriebliche Beteiligung an überbetrieblichen Unfallverhütungs-Maßnahmen.

## 4. Geschäftsordnung

Eine Betriebsvereinbarung für den Arbeitsschutzausschuss in Form einer Geschäftsordnung kann z.B. folgende Inhalte haben:

### Geschäftsordnung des Arbeitsschutzausschusses der Firma

#### § 1 Aufgabe

Der Arbeitsschutzausschuss hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes zu beraten.

#### § 2 Personelle Zusammensetzung

Arbeitgeber oder sein Beauftragter

Zwei Mitglieder des Betriebsrates/Personalrates

Fachkraft für Arbeitssicherheit

Betriebsarzt

Sicherheitsbeauftragte(r)

Der Arbeitsschutzausschuss ist beratungsfähig, wenn . . . . . anwesend sind.

#### § 3 Vorsitz

Den Vorsitz führt der Arbeitgeber oder sein Beauftragter.

#### § 4 Schriftführer

Die Schriftführung übernimmt . . . . .

#### § 5 Sitzungsprotokolle

Über jede Sitzung des Arbeitsschutzausschusses ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu versenden ist.

Das Sitzungsprotokoll führt die Teilnehmer namentlich auf.

#### § 6 Sitzungstermine

Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses finden mindestens vierteljährlich statt.

Sie werden im voraus festgelegt. Aufgrund besonderer Vorkommnisse können weitere außerordentliche Sitzungen anberaumt werden.

#### § 7 Einladung

Die Einladung erfolgt mindestens . . . . . Tage vor der Sitzung.

#### § 8 Tagesordnung

Vorschläge zur Tagesordnung sind mindestens . . . . . Tage vor der Sitzung an den Ausschussvorsitzenden zu richten. Anträge auf Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung können von allen Mitgliedern des Ausschusses gestellt werden.

Die Tagesordnung wird mit der Einladung den Mitgliedern vor der Sitzung zugeleitet.

#### § 9 Arbeitsunterlagen

Arbeitsunterlagen zu den Tagesordnungspunkten werden mit der Einladung versandt.

#### §10 Beratung durch Sachverständige

Zu den Sitzungen des Ausschusses können von Fall zu Fall weitere inner- und außerbetriebliche Fachleute zu spezifischen Fragen eingeladen werden.

e/03.12

Herausgeber:

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe

Dynamostraße 7 - 11 · 68165 Mannheim